

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

%

1955	Berlin, den 7. März 1955	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
17.2.55	<b>Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht</b> .....	169
17. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gütekontrolle, Registrierung der Bauunterlagen, allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen — .....	171
17. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Ordnung des Bau sachverständigen wesens — .....	175

### Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 17. Februar 1955

Die ständige Vervollkommnung der bautechnischen Produktion ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung.

Dazu ist es notwendig, die Aufgaben, die Wirkungsbereiche und die Verantwortlichkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht festzulegen und sie voneinander abzugrenzen.

In Durchführung des § 15 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (GBl. S. 965) wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

#### Organe der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht wird ausgeübt durch:

1. das Ministerium für Aufbau;
2. die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke;
3. die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise;
4. die Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben;
5. die in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Ministerien und zentralen Dienststellen sowie ihre nachgeordneten bauaufsichtlichen Stellen für Bauvorhaben in ihrem besonderen Wirkungsbereich. §

#### § 2

#### Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Bauauftraggeber, Projektanten und Bauausführenden.
2. Prüfung und Genehmigung der Projekte auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Baustoffen, Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven und Anwendung der Naturbauweisen. Prüfung und Genehmigung der Projekte in baurechtlicher und

bautechnischer Hinsicht auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung der Normen, Standards und Typen, der Forderungen des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Brandschutzes und anderer Vorschriften, die bei der Errichtung von Bauwerken zu beachten sind.

3. Abwendung von Gefahren, die bei der Errichtung, der Veränderung oder dem Abbruch von Bauten oder baulichen Anlagen oder durch deren Zustand das Leben oder die Gesundheit der Bürger oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung bedrohen.
4. Überwachung der Bauausführung und Vornahme der Bauabnahmen.
5. Erlaß von Sonderbauordnungen.
6. Bestätigung von Bausatzungen der Kreise und Gemeinden.
7. Allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen.
8. Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung unter Berücksichtigung der Bau- denkmalspflege.
9. Überwachung der Standortbestimmung, der geregelten Bebauung, der Einhaltung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie von Fluchtlinienplänen bei Gebieten, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind.
10. Verhängung von Bausperren.
11. Regelung und Überwachung des Bausachverständigenwesens.

#### § 3

#### Wirkungsbereich

(1) Das Ministerium für Aufbau und die ihm fachlich unterstellten Organe der Räte der Bezirke und Kreise führen alle Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht durch, soweit nicht in folgenden Ausnahmefällen besondere Organe der Staatlichen Bauaufsicht zuständig sind:

1. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 werden ausgeübt
  - a) bei Bauten im Bereich des Ministeriums des Innern vom Ministerium des Innern,